

DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum, 44777 Bochum

An den Oberbürgermeister
der Stadt Bochum

Herrn Thomas Eiskirch

Rathaus, Zi. 49
Willy-Brandt-Platz 2-6
D-44777 Bochum

Telefon: 0234 – 910 1295 / -1296
Fax: 0234 – 910 1297
E-Mail: linksfraktion@bochum.de
Internet: linksfraktionbochum.de

Bochum, den 17. Dezember 2015

Anfrage der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum
zur Sitzung des Rates am 17.12.2015

Sonntagsöffnungszeiten: Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 LÖG NRW

Anlässlich des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.11.2015 (BVerwG 8 CN 2.14 – Urteil) zu anlassbezogenen Sonntagsöffnungen hat das Ministerium für Wirtschaft die Bezirksregierungen in NRW am 20.11.2015 wie folgt angewiesen:

Bei einer anlassbezogenen Sonntagsöffnung nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW müsste der Anlass an sich schon eine große Besucherresonanz erwarten lassen, aus der die Freigabe der Sonntagsöffnung abgeleitet werden könne. Dies dürfte demnach beispielsweise bei traditionellen Märkten und Festen oder herausragenden Einzelveranstaltungen der Fall sein. Einen Anlass zu schaffen, um eine Rechtfertigung für eine Sonntagsöffnung herzustellen, reiche dagegen nicht aus.

Vor diesem Hintergrund fragt die Linksfraktion an:

1. Welche konkreten Anlässe in Bochum werden von der Stadt Bochum als traditionelle Märkte, Feste, Messen oder herausragenden Einzelveranstaltungen im Sinne des § 6 LÖG NRW definiert?
2. Müssen unter Berücksichtigung des oben genannten Urteils des Bundesverwaltungsgerichts bereits geplante verkaufsoffene Sonntage gestrichen werden? Wenn ja welche?

3. Wie wird die Ratsentscheidung vom 12.11.2015, Tagesordnungspunkt 1.7 (Vorlagennummer 20152206) unter Berücksichtigung des vorgenannten Urteils des Bundesverwaltungsgerichts beurteilt?

Sevim Sariatun / Ralf-D. Lange

F.d.R Amid Rabieh

Fraktionsvorsitzende